SCHWEBHEIM

GRETTSTADT

RÖTHLEIN

UNTERSPIESHEIM

OBERSPIESHEIM

GERNACH

LINDACH

KOLITZHEIM

HERLHEIM

STAMMHEIM

WIPFELD

OTTERSHAUSEN

EISENHEIM

ZEILITZHEIM

BRÜNNSTADT

VOLKACH

A

B

C

D

E

F

ZEICHENERKLÄRUNG

WOHNBAUFLÄCHEN
KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
REINE WOHNGEBIETE
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
DORFGEBIETE
MISCHGEBIETE
KERNGEBIETE
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GEWERBEGEBIETE
INDUSTRIEGEBIETE
SONDERBAUFLÄCHEN
WOCHENENDHAUSGEBIETE
SONDERGEBIETE WIE HOCHSCHUL-, KLINIK-, KUR-, HAFEN- ODER LADENGEBIETE
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
VERWALTUNGSGEBÄUDE
SCHULE
KRANKENHAUS
JUGENDHERBERGE
POST
KIRCHE
HALLENBAD
KINDERGARTEN
FEUERWEHR
THEATER

AUTOBAHN ODER AUTOBAHN-ÄHNLICHE STRASSEN
B 40 KLASSIFIZIERTE STRASSEN Z.B. BUNDESSTRASSE 40
ORTSDURCHFAHRTSGRENZE MIT ANBAUFREIER STRECKE
PERSONENFÄHRE
WAGENFÄHRE
PARKFLÄCHEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN
ELEKTRIZITÄTSWERK
GASWERK
WASSERBEHÄLTER
UMFORMERSTATION
PUMPWERK
MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE
FERNHEIZWERK
WASSERWERK
UMSPANNWERK
BRUNNEN
KLÄRANLAGE
GRÜNFLÄCHEN
FESTPLATZ
PARKANLAGE
ZELTPLATZ
BADEPLATZ
FRIEDHOF
DAUERKLEINGÄRTEN
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
WASSERFLÄCHEN, HÄFEN
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREI
FLÄCHEN FÜR WEIN- OBSTBAU
AUSSIEDLUNGSRÄUME
FLÄCHEN, DIE DER LANDSCHAFTSPFLEGE BEDÜRFEN
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE AUFFORSTUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN UNTER NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
NATURSCHUTZGEBIET
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
NATURDENKMAL
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
WASSERSCHUTZGEBIET
QUELLSCHUTZGEBIET
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
SAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE
FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN O. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND; FLÄCHEN FÜR ABBAU VON MINERALIEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
BAHNHOF
HALTESTELLE

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
LANDEPLATZ
SEGELFLUGGELÄNDE
SEILBAHN
UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ABSTANDSFLÄCHEN FÜR BAUVERBOT ODER BAUBESCHRÄNKUNG
GEPLANTE STRASSENFÜHRUNG
FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN Z.B. G=GAS, W=WASSER E=ELEKTRIZITÄT
FK FERNMELDEKABEL
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GEMEINDEGRENZEN
DORFGEBIETE MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN NACH §5 Abs 3 Bau NVO NICHT ZULÄSSIG SIND §5 Abs 2 Nr 1,4,9,10
GEWERBEGEBIETE MIT EMISSIONSBEZOGENEN NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN §6 Abs 4 Bau NVO)
DURCHGRÜNTE BAUFLÄCHEN Z.B. WOHNBAUFLÄCHEN
LINIE GLEICHEN SCHALLPEGEL IN dB(A) TAG/NACHT
BIOTOPE
LANDSCHAFTSBESTIMMENDE GESCHLOSSENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
LANDSCHAFTSBESTIMMENDE BÄUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IN GRUNDZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
RICHTUNKTRASSE
STANDORT MIT MÖGLICHEN ALTLASTEN KENNZEICHNUNG NACH §9 ABS 5 BauGB
3 ÄNDERUNGSNUMMER (SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT)

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT GEM § 3 ABS 2 BAUGB
VOM 02. Januar 1996 BIS 01. Februar 1996
IN Kolitzheim, Rathaus ÖFFENTLICH AUSGELEGT
Kolitzheim, DEN 02. Februar 1996
DIE GEMEINDE Kolitzheim HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATS/ GEMEINDERATS
VOM 06. November 1996 DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEM § 2 ABS 1 UND § 5 BAUGB AUFGESTELLT
Kolitzheim DEN 06. November 1996
Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 06.03.1997 Nr. 5.3 - 610/2/2 - 12, gemäß § 6 Abs. 1, 2 BauGB genehmigt.
Schweinfurt, 06.03.1997
Landratsamt
I. A.
Hahn, Oberregierungsrat
DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE
AM 21. März 1997 GEMÄSS § 6 ABS 5 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT
Kolitzheim DEN 21. März 1997
MIT BEKANNTMACHUNG WIRD DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRKSAM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

KOLITZHEIM

5. ÄNDERUNG

M 1:10.000

FERTIGUNG

LANDKREIS SCHWEINFURT

WÜRZBURG, DEN

0	40	100	200 m	1 : 5 000	GEZ	GES	DIGITALISIERUNGSFELDER FÜR UNTERFRANKEN
0	100	200	400 m	1 : 10 000	VA	BU	

23.09.1993
23.10.1996
20.09.1996